



E.ON Energy Infrastructure Solutions GmbH · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**E.ON Energy Infrastructure
Solutions GmbH**

Brüsseler Platz 1
45131 Essen

Ansprechpartner:

[REDACTED]

E.ON Energie Deutschland GmbH

Arnulfstraße 203
80634 München

Ansprechpartnerin:

[REDACTED]

E.ON Energy Markets GmbH

Brüsseler Platz 1
45131 Essen

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Stellungnahme der E.ON Customer Solutions Einheiten zum AgNeS Sachstandspapier Speichernetzentgelte

Essen, 27.02.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der E.ON Customer Solutions Gesellschaften (E.ON Energie Deutschland GmbH, E.ON Energy Infrastructure Solutions GmbH und E.ON Energy Markets GmbH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu den von Ihnen veröffentlichten Orientierungspunkten zum Thema Speichernetzentgelte Stellung zu nehmen. Wir vereinen dabei die Sichtweise aus Strombelieferung für Industrie-, Gewerbe- und Haushaltskunden, dem Vertrieb integrierter Energiewendeprodukte, dem Stromspeicherbetrieb und der Strombeschaffung.

Die historisch gewachsene Netzentgeltsystematik bildet die Energiewelt von heute nicht mehr sinnvoll ab und birgt zunehmend die Gefahr einer einseitigen Netzkostenverteilung. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative der Bundesnetzagentur, die Netzentgeltsystematik weiterzuentwickeln.

Stromspeicher sind eine eigene Assetklasse mit einer besonderen Rolle für die Systemsicherheit und die Marktintegration von Erneuerbaren Energien. Daher sehen wir eine besondere Betrachtung von Speichern in der Netzentgeltsystematik aus unserer Sicht als gerechtfertigt und begrüßen es, dass die BNetzA das Thema Speichernetzentgelte in einem gesonderten Sachstandspapier behandelt.

Im Folgenden stellen wir zunächst unsere allgemeinen Anforderungen an Speichernetzentgelte dar. Anschließend nehmen wir zu den in Ihrem Sachstandspapier formulierten Fragen Stellung.

Bei den allgemeinen Anforderungen haben wir uns bewusst auf die für uns wesentlichen Themen fokussiert. Diese sind:

- Planungs- und Investitionssicherheit durch gezielten Bestandsschutz
- Netzdienliche Steuerung durch zeitvariable Netzentgelte
- Fairer Wettbewerb durch technologieneutrale Netzentgelte
- Einheitliche Bepreisung von Multi-Use-Speichern am Netzanschlusspunkt

Unsere allgemeinen Anforderungen an Speichernetzentgelten

1. Planungs- und Investitionssicherheit durch gezielten Bestandsschutz

Bei der Einführung einer neuen Netzentgeltsystematik für Speicher ist ein gezielter Bestandsschutz für bestehende Anlagen zwingend sicherzustellen. Er betrifft insbesondere diejenigen Betreiber, die sich im Rahmen ihrer Investitionsentscheidung auf bestehende regulatorische Regelungen verlassen haben. Planungs- und Investitionssicherheit ist ein hohes Gut. Betreiber müssen darauf vertrauen können, dass die zum Zeitpunkt ihrer Investitionsentscheidung geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen nicht nachträglich entwertet oder grundlegend verändert werden. Nur durch verlässliche und beständige Regeln können langfristige Investitionen in Speichertechnologien weiterhin angereizt, wirtschaftlich abgesichert und im Sinne der Energiewende zielgerichtet umgesetzt werden.

Seit dem 31. Dezember 2008 können Stromspeicher, die nach diesem Datum und vor einem bestimmten Stichtag in Betrieb genommen wurden, für 20 Jahre ab Inbetriebnahme von den Netzentgelten für den Speicherbezug befreit werden. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages im November 2023 wurde diese Privilegierung verlängert: Speicher und Elektrolyseure, die bis zum 3. August 2029 ans Netz gehen, fallen nun unter diese 20-jährige Befreiung, während ursprünglich die Frist auf August 2026 begrenzt war.

Wir fordern, dass diese Privilegierung bei der Umsetzung neuer Netzentgelte vollständig gewahrt bleibt. D.h., Anlagen, die bis zum 4. August 2029 in Betrieb genommen werden, behalten ihren Anspruch auf Netzentgeltbefreiung für einen Zeitraum von 20 Jahren auch unter einem neuen Regelwerk. Ein solcher gezielter Bestandsschutz ist unerlässlich, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten und regulatorisches Vertrauen zu erhalten.

2. Netzdienliche Steuerung durch zeitvariable Netzentgelte

Wir fordern einfache und praktikable Regeln für Stromspeicher. Netzentgelte sollen nur dann anfallen, wenn Speicher das Netz tatsächlich belasten. Speicher, die das Netz gezielt entlasten, sollten deutlich von Netzentgelten profitieren. Für ein besseres Verständnis wird empfohlen, deutschlandweit eine einheitliche und verbindliche Definition des Begriffs „netzdienlich“ zu entwickeln und festlegen, um klare Kriterien für die Bewertung von Anlagen und Technologien zu schaffen und so Planungssicherheit sowie eine effiziente Netznutzung zu gewährleisten.

Zeitvariable Netzentgelte oder dynamische Arbeitspreise („AP3“) können dieses netzdienliche Verhalten gezielt anreizen. Dabei sind folgende Voraussetzungen entscheidend:

- Die Netzentgeltsystematik darf nicht isoliert betrachtet werden. Sie muss mit anderen Reforminstrumenten (z. B. Kapazitätsmarkt, flexible Netzanschlussvereinbarungen, Systemdienstleistungsmärkte) abgestimmt sein. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Ausgestaltung des Netzentgeltsystems das Thema flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) berücksichtigt und diesem inhaltlich nicht widerspricht.
- Die zeitvariable oder dynamische Komponente ist erlösneutral und dient lediglich zum Anreiz netzdienlichen Verhalten – hat also für das Einspeichern sowie für das Ausspeichern den Mittelwert Null (somit vorzeichengerechte Ausgestaltung des zeitvariablen Arbeitspreises nötig)

- Die Regelungen müssen einfach gehalten werden, da sonst die Gefahr einer übermäßigen Belastung durch unterschiedliche Themen sehr hoch ist. Dies gilt sowohl in der Anwendung als auch im Nachweis, um eine klare Verständlichkeit und eine reibungslose operative Umsetzung sicherzustellen. Zur Abwicklung benötigt es eine hochautomatisierte/digitalisierte Lösung, z. B. ein Datenhub, an dem zentrale Informationen zu den jeweiligen Entgelten veröffentlicht werden.

Ein Kapazitätspreis ist grundsätzlich möglich, darf jedoch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht gefährden. Für größere Speicheranlagen, wie beispielsweise Großbatteriespeicher, bevorzugen wir stattdessen ein einmaliges Anschlussentgelt als planbare und kalkulierbare Möglichkeit.

Einen statischen Arbeitspreis für Speicher lehnen wir ab. Falls ein statischer Arbeitspreis für Speicher erhoben wird, sollte dieser ausschließlich auf die saldierten Mengen begrenzt sein.

3. Fairer Wettbewerb durch technologie neutrale Netzentgelte

Für einen effizienten und innovationsfreundlichen Speicherausbau ist die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Speicherformen (insb. zwischen Batteriespeichern und Pumpspeichern) im Sinne eines Level Playing Field unerlässlich. So wäre beispielsweise eine Teilnahme von Speichern an Stromhandels- und Regelenergiemärkten unter ungleichen Bedingungen bei den Netzentgelten aus Marktsicht nicht sinnvoll. Ein zentrales Anliegen ist daher die Sicherstellung eines technologie neutralen und diskriminierungsfreien Ordnungsrahmens für alle Speicherformen.

Regulatorische Vorgaben sollten sich am tatsächlichen Nutzen für das Netz orientieren – nicht an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nutzergruppe. Ein Speicher, der so verortet ist und so betrieben wird, dass er keinen zusätzlichen Netzausbaubedarf verursacht, das Netz entlastet und Stromengpässe verhindert, oder wie bereits in Teilen im § 118 Abs. 6 EnWG angelegt besondere netzdienliche Eigenschaften nachweist, sollte auch in Zukunft von Netzentgelten befreit oder anteilig entlastet werden.

4. Einheitliche Bepreisung von Multi-Use-Speichern am Netzanschlusspunkt

Im Sinne der Einfachheit begrüßen wir den Vorschlag der BNetzA, dass Multi-Use-Speicher kein eigenes Netzentgelt zu zahlen haben, sondern über den Netzanschlusspunkt an den Netzentgelten beteiligt werden sollen. Die im Orientierungspunktepapier vorgesehene Trennung zwischen stationären und mobilen Multi-Use-Speichern und die damit verbundene unterschiedliche Behandlung lehnen wir hingegen ab. Eine solche Sonderregelung wäre unnötig komplex und in der praktischen Umsetzung aufwendig. Stattdessen ist im künftigen Netzentgeltsystem sicherzustellen, dass Heimspeicher und E-Autos denselben Anreizen unterliegen. Ziel muss ein Netzentgeltsystem sein, dass für den Kunden einfach und bezahlbar und für Unternehmen massentauglich umsetzbar ist. Um gleichzeitig netzdienliches Verhalten von Endkunden mit Multi-Use-Speichern anzureizen und Flexibilitätspotenziale zu heben, sollten ergänzend symmetrische, vorzeichengerechte statisch-zeitvariabel Netzentgelte am Netzanschlusspunkt erhoben werden. Sollte dies auf der Niederspannung nicht der Fall sein und ein statischer Arbeitspreis die Norm bleiben, müssen auch die Mengen von Heimspeichern analog zur Regelung der mobilen Speicher nur auf saldierte Mengen bezahlt werden.

Unsere Antworten auf ihre Fragen ...

zum Thema Netzgekoppelte Speicher

BNetzA-Frage: Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?

Antwort: Einen statischen Arbeitspreis für Speicher lehnen wir ab. Falls ein statischer Arbeitspreis für Speicher erhoben wird, sollte dieser ausschließlich auf die saldierten Mengen begrenzt sein.

zum Thema Multi-Use-Speicher

BNetzA-Frage: Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?

Antwort: Sehr hoch. Ca. 40–60 % der Batterie-Leistung könnten für sonstige Zwecke genutzt werden. Heute wird dieses Potenzial aber nur begrenzt realisiert, nicht wegen technischer Grenzen, sondern wegen der aktuellen Regulierung. Grundsätzlich gilt: Netzstabilisierende Einsätze und Erbringung von Systemdienstleistungen werden durch Anwendung von Multi-Use Strategien von Batteriespeicher keinesfalls ausgeschlossen.

BNetzA-Frage: Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Antwort: Einen statischen Arbeitspreis für Speicher lehnen wir ab. Falls ein statischer Arbeitspreis für Speicher erhoben wird, sollte dieser ausschließlich auf die saldierten Mengen begrenzt sein.

zum Netzentgelte mit Anreizfunktion

BNetzA-Frage: Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?

Antwort: Ja, ein negativer Saldo sollte möglich sein, damit netzdienliche Fahrweise auch über das Jahr hinweg einen wirksamen Anreiz behält. Andernfalls würden Erlöse durch netzdienliches Verhalten aus der Anreizkomponente lediglich Entgelte aus der Finanzierungskomponente kompensieren, bis ein Nullsaldo erreicht ist. Danach geht der zusätzliche Anreiz für weiteres netzentlastendes Verhalten verloren, obwohl dieses weiterhin Redispatch und Engpasskosten senken und damit allen Netznutzern zugutekommen würde.

BNetzA-Frage: Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

Antwort: Die Einführung dynamischer Entgelte bringt eine deutlich höhere Komplexität mit sich – zum einen für die Speicherbetreiber und -vermarkter, zum anderen aber vermutlich auch auf Seiten der Verteilnetzbetreiber und der Marktkommunikation. In diesem Zusammenhang sind auch inhaltliche und zeitliche Wechselwirkungen mit weiteren BNetzA-Verfahren zu berücksichtigen, wie z.B. zum MaBiS-Hub. Diese Vorhaben binden wiederholt dieselben Ressourcen und erfordern tiefgreifende Anpassungen und Umstellungen, insb. in unseren MaKo-Prozessen. Daher sind die Projekte zeitlich aufeinander abzustimmen, um eine erfolgreiche und effiziente Einführung sicherzustellen.